

**Hinweis zur Möglichkeit der Vornahme von katholischen Amtshandlungen
gegenüber Nichtkatholiken gemäß dem Motu Proprio
„De Concordia inter Codices“**

1. Taufe

Wenn es nichtkatholischen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten physisch oder moralisch unmöglich ist, sich an eigene Amtsträger zu wenden, kann eine Taufe ausnahmsweise auch durch einen katholischen Geistlichen erfolgen, wobei das Kind dann dennoch der Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft der Eltern angehört (c. 868 § 3 CIC). Wenden sich nichtkatholische Eltern mit diesem Wunsch an einen katholischen Geistlichen, hat dieser zunächst zu überprüfen, ob die oben angeführten Bedingungen wirklich vorliegen und sich dann umgehend und vor jeder Zusage an das Generalvikariat/Stabsstelle Kirchenrecht zu wenden und um entsprechende Anweisung zu bitten. Für die Landeskirchen der Evangelischen Kirche Deutschlands, die evangelischen Freikirchen und die altkatholische Kirche liegt in unserer Diözese diese Voraussetzung des c. 868 § 3 CIC grundsätzlich nicht vor.

2. Eheschließungen

Wenn ohne schweren Nachteil kein eigener Amtsträger herbeigeholt oder angegangen werden kann, der eine Trauung vornimmt, kann der Ortsordinarius einem katholischen Priester die Befugnis übertragen, die Ehe von Christen der orientalischen Kirchen zu segnen, die keine volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche haben. Voraussetzung ist, dass die Brautleute von sich aus darum bitten und einer nach katholischen Maßstäben gültigen und erlaubten Ehe nichts entgegensteht (c. 1116 § 3 CIC). Wenden sich Brautleute mit diesem Wunsch an einen katholischen Geistlichen, hat dieser zunächst zu überprüfen, ob die oben angeführten Bedingungen wirklich vorliegen und sich dann umgehend und vor jeder Zusage an das Generalvikariat/Stabsstelle Kirchenrecht zu wenden und um entsprechende Anweisung bzw. Delegation zu bitten.

3. Begräbnis

Sollte es für nichtkatholische Christen unmöglich sein, einen eigenen Amtsträger zu erreichen, kann das Begräbnis ausnahmsweise auch durch einen katholischen Geistlichen erfolgen (c. 1183 § 3 CIC). Wenden sich nichtkatholische Angehörige mit diesem Wunsch an einen katholischen Geistlichen, hat dieser zunächst zu überprüfen, ob die oben angeführten Bedingungen wirklich vorliegen und sich dann umgehend und vor jeder Zusage an das Generalvikariat/Stabsstelle Kirchenrecht zu wenden und um entsprechende Anweisung zu bitten.